



# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

---

Nr.: 29/2009

Düsseldorf, den 11. Dezember 2009

---

Seite 2     Richtlinie zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) an der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 4. Dezember 2009



## **Richtlinie zur Anwendung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) an der Heinrich-Heine-Universität vom 04.12.2009**

### **1. Vorwort des Rektors**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

zu Beginn des Jahres 2008 nahm eine Arbeitsgruppe im Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW die Arbeit zur Novellierung der aus dem Jahr 1999 stammenden Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) auf. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren ebenfalls je zwei von den Landesrektorenkonferenzen nominierte Vertreter der Universitäten und Fachhochschulen, welche wiederum wichtige Impulse von den Lehrenden der Hochschulen erhielten und auf deren Grundlage eine Vielzahl von Stellungnahmen verfassten.

Die Novellierung der LVV wurde einerseits notwendig durch die mittlerweile weit fortgeschrittenen Reformen im Zuge des Bologna-Prozesses. Andererseits hatte der Landesrechnungshof (LRH) aufgrund seiner Prüfungen zur Erfüllung der Lehrverpflichtung und die sich anschließende öffentlichkeitswirksame Kritik eine Überarbeitung gefordert.

Die Ziele der Universitäten in NRW im Novellierungsprozess bestanden in der Erreichung einer größeren Flexibilität der Bestimmungen, der adäquaten Berücksichtigung der neuen Studiengangsstrukturen sowie der Beseitigung der bisherigen Ungleichbehandlungen von Universitäten und Fachhochschulen.

Die nunmehr veröffentlichte und zum 15. August 2009 in Kraft getretene LVV stellt selbstverständlich einen Kompromiss zwischen den Interessen von Universitäten und Fachhochschulen, Ministerien, LRH und verschiedenen Verbänden und Organisationen dar. Dennoch wurde auf die meisten Anliegen der Universitäten des Landes NRW Rücksicht genommen. So wurden beispielsweise weitgehende Flexibilisierungen in den Bereichen der Deputatsanrechnung, der Lehrerbringung sowie hinsichtlich der Ermäßigungsmöglichkeiten erreicht und die diesbezüglichen Ungleichbehandlungen gegenüber den Fachhochschulen beseitigt. Gleichzeitig wurde eine Reihe neuer Lehrveranstaltungsformen berücksichtigt. Insgesamt ist die neue LVV ein schlankeres und systematischer aufgebautes Dokument.

Die im Sinne der Hochschulautonomie novellierte LVV überträgt der Heinrich-Heine-Universität jedoch eine größere Verantwortung im Umgang mit den neuen flexiblen Regelungen. Denn es gehört zu unseren Kernaufgaben, vielen jungen wissbegierigen Menschen einen für die Berufswelt qualifizierenden Studienabschluss zu ermöglichen. Dazu gehört auch, die vorhandenen Lehrkapazitäten im vollen Umfang für ein differenziertes Fächerangebot in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen. Dies umso mehr, als für die nächsten Jahre eine steigende Studiennachfrage durch doppelte Abiturjahrgänge und eine wachsende Studierneigung erwartet wird. Gleichzeitig ist es erklärtes Ziel der Heinrich-Heine-Universität, die in den letzten Jahren gesunkenen Studierendenzahlen wieder deutlich zu steigern.



Vor diesem Hintergrund hat das Rektorat die universitätsweit gültige Richtlinie verabschiedet. Die folgenden Regelungen in der rechten Tabellenspalte zur Anwendung der links in der Tabelle aufgeführten LVV konzentrieren sich dabei im Wesentlichen auf die nicht eindeutig definierten, sondern als „Kann-Bestimmungen“ formulierten Abschnitte.

Für Ihr weiterhin hohes Lehrengagement bedanke ich mich. Anregungen für eine Weiterentwicklung dieser Richtlinie nehme ich gern entgegen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Piper".

Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper

## 2. Die Anwendung der LVV an der Heinrich-Heine-Universität

Regelung der LVV	Anwendung an der HHU
<p style="text-align: center;"><b>Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Vom 24. Juni 2009</b></p> <p>Aufgrund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 255), wird verordnet:</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Geltungsbereich</b></p> <p>(1) Das Personal der Universitäten und Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ist nach Maßgabe dieser Verordnung zur Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet, soweit ihm Lehraufgaben obliegen (Lehrende).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Lehrveranstaltungsstunde</b></p> <p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird nach Lehrveranstaltungsstunden angegeben. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst eine Lehrtätigkeit von mindestens 45 Minuten je Woche der jeweils maßgeblichen Vorlesungszeit des Semesters. Lehrtätigkeiten, die nicht in Lehrveranstaltungsstunden ausgeübt werden, sind entsprechend umzurechnen.</p> <p>(2) Die Lehrenden der Fernuniversität haben grundsätzlich die gleiche Lehrverpflichtung wie entsprechende Lehrende an Präsenzuniversitäten. Bei im Wege der Fernlehre durchgeführten Lehrveranstaltungen wird die Einheit von einer Lehrveranstaltungsstunde rechnerisch einer Lehrveranstaltungsstunde an einer Präsenzuniversität gleichgesetzt.</p>	



<p>Sie erfordert im Durchschnitt 30 studentische Arbeitsstunden oder eineinhalb Kurseinheiten. Dabei werden im Wege der Fernlehre angebotene und von den Lehrenden selbst erstellte Kurse mit dem Faktor 1, von externen Autorinnen oder Autoren für die Lehrenden der Fernuniversität erstellte Kurse mit dem Faktor 0,75 und Studienmaterial, das als Basistext mit Leitprogramm oder als Reader erstellt worden ist, mit dem Faktor 0,1 gewichtet. Präsenzveranstaltungen und Betreuungstätigkeiten bei Abschlussarbeiten werden in gleicher Weise berücksichtigt wie an Präsenzuniversitäten.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt bei hauptamtlicher Tätigkeit im Bereich des Verbundstudiums entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Umfang der Lehrverpflichtung</b></p> <p>(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Professorinnen und Professoren an Universitäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3): 9 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>2. Professorinnen und Professoren mit überwiegenden Lehraufgaben : 13 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>3. Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten: 18 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren: 4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und 5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase</li> <li>5. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten: 9 Lehrveranstaltungsstunden</li> <li>6. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten:</li> </ol>	<p><u>Individuelle Lehrverpflichtung:</u> Grundsätzlich sind die Regelungen zur Lehrverpflichtung an die Person der/des Lehrenden geknüpft. Einzige Ausnahme ist § 3 Abs. 7 (institutionelle Lehrverpflichtung; siehe unten), der einen Ausgleich der Deputate allein von Professorinnen und Professoren untereinander erlaubt.</p>

<p><b>4 Lehrveranstaltungsstunden</b></p> <p>7. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure: 7 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>8. Akademische Rätinnen und Räte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 4 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>9. Akademische Oberrätinnen und Oberräte in einem Beamtenverhältnis auf Zeit: 7 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>10. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A (soweit nicht Nummer 11): 9 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>11. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, denen mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehrverpflichtung obliegen: 5 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>12. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung: 5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>13. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14): 24 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>14. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen: 20 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>15. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Fachhochschulen und in</p>	
---	--

<p>entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen): 20 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>16. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben: 13-17 Lehrveranstaltungsstunden</p> <p>17. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung): 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p> <p>(2) Lehrende im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 sind die Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes in der vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung in integrierten Studiengängen sowie Professorinnen und Professoren, denen überwiegende Lehraufgaben ausdrücklich übertragen werden.</p> <p>(3) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Absatz 1 Nummern 10 und 11 überprüft die Dekanin oder der Dekan studienjährlich, ob und aus welchen Gründen von der höheren Lehrverpflichtung, hinsichtlich der Lehrverpflichtung der Lehrenden im Sinne von Nummern 12 und 16 von der Obergrenze der Bandbreite der Lehrverpflichtung, abgewichen wurde. Dies ist aktenkundig zu machen.</p>	<p><u>Überprüfungspflicht Deputatsbandbreiten:</u> Durch die Einführung dieser studienjährlichen Überprüfungspflicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Akademische Rätinnen und Räte/ Oberrätinnen und Oberräte/ Direktorinnen und Direktoren (auf Dauer)</li> <li>- Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren (im Hochschuldienst)</li> <li>- Lehrkräfte für besondere Aufgaben</li> </ul> <p>wird der Universität ein nicht unerheblicher Verwaltungsmehraufwand abverlangt. Die Regelung dient jedoch dem Ziel, der Forderung des LRH nach nachvollziehbarer Dokumentation der Einhaltung der Lehrver-</p>
--	---



<p>(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen.</p> <p>(5) Für teilzeitbeschäftigte Lehrende gilt eine entsprechend geringere Lehrverpflichtung.</p> <p>(6) Die allgemeine Verpflichtung der Lehrenden im Beamtenverhältnis, bei besonderem dienstlichen Bedarf über den festgesetzten Umfang ihrer Lehrverpflichtung hinaus zu lehren, bleibt unberührt.</p>	<p>pflichtungen besser Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wird die Hochschule aber auch selbst in die Lage versetzt, Abweichungen substantiiert begründen zu können (z.B. ggü. dem LRH).</p> <p>Das Ergebnis der studienjährlichen Überprüfung durch die Dekanin bzw. den Dekan wird im Dekanat dokumentiert. Im Falle einer notwendig gewordenen Änderung der bisherigen Lehrverpflichtung ist das Personaldezernat zu beteiligen.</p> <p><u>Deputat wissenschaftlich Beschäftigter:</u></p> <p>Für nicht verbeamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird die Lehrverpflichtung eindeutig im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.</p> <p>Die Lehrverpflichtung unbefristet wissenschaftlicher Beschäftigter in Vollzeit beträgt grundsätzlich 9 SWS.</p> <p>Die Lehrverpflichtung befristet wissenschaftlicher Beschäftigter in Vollzeit beträgt in der Regel 4 SWS. Ausnahmen hiervon sind möglich in Fällen von Elternzeit- oder sonstiger Vertretung. In diesen Fällen ist die Lehrverpflichtung der/des Vertretenen maßgeblich.</p> <p><u>Teilzeitbeschäftigung:</u></p> <p>Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vollzeitdeputat entsprechend der vertraglich vereinbarten oder der festgesetzten prozentualen Arbeitszeit umgerechnet.</p>
---	---



(7) Die Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an Universitäten kann jeweils für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehrereinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht (institutionelle Lehrverpflichtung). Die damit verbundene Festlegung einer höheren als der vorgenannten individuellen Lehrverpflichtung soll nicht gegen den Willen der oder des Betroffenen erfolgen.

(8) Ist das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehene Gesamtlehrangebot in einem Fach erfüllt, können die Lehrenden ihre Lehrverpflichtung mit vorheriger Zustimmung der Dekanin oder des Dekans auch dadurch erfüllen, dass sie ihre individuelle Lehrverpflichtung vorübergehend unterschreiten oder überschreiten und zu einem späteren Zeitpunkt einen Ausgleich herbeiführen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Unterschreitungen sind insgesamt bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung zulässig. Der Ausgleich ist innerhalb der folgenden drei Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses herbeizuführen. Überschreitungen verfallen, soweit ihr Gesamtbeitrag das Doppelte der individuellen Lehrverpflichtung übersteigt oder soweit sie nicht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses ausgeglichen werden. Zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach kann die Dekanin oder der Dekan den Lehrenden gegenüber den Ausgleich von Unterschreitungen anordnen.

#### Institutionelle Lehrverpflichtung:

Diese Regelung gilt ausschließlich für den Ausgleich der Deputate von Professorinnen und Professoren untereinander.

Das Gesamtdeputat der entsprechenden Lehrereinheit ändert sich dadurch nicht.

Voraussetzung für die Anwendung an der HHU ist, dass die von einer vorübergehenden Erhöhung der Lehrverpflichtung betroffene Person dem schriftlich zustimmt.

#### Sog. Deputatskonten:

Die neu geschaffene Möglichkeit der Deputatskonten dient der Flexibilisierung der individuellen Lehrverpflichtungserfüllung.

Sie gilt im Unterschied zur institutionellen Lehrverpflichtung (siehe oben) für alle Lehrenden.

An der HHU sind die Deputatskonten das Hauptinstrument für eine hinreichende Flexibilisierung der Deputatserbringung.

Darüber hinaus gehende Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur in Ausnahmefällen und anhand strenger Maßstäbe genehmigt (siehe unten bei § 5).



#### § 4

#### Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzuzeigen.

(2) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien sowie an Fachhochschulen auch seminaristischer Unterricht und Praktika werden auf die Lehrverpflichtung voll angerechnet. Praktika an Universitäten können in vollem Umfang angerechnet werden; dies gilt nur in der gestuften Studienstruktur (Bachelor/ Master). Exkursionen werden zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet; je Tag werden höchstens zehn Lehrstunden zugrunde gelegt. Andere Lehrveranstaltungsarten werden zur Hälfte auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Soweit nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist oder wenn von Dritten erstellte oder durchgeführte Lehrveranstaltungen betreut und zur Sicherung der Qualität begleitet werden, wird die Lehrveranstaltung abweichend von Satz 1 und 4 zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet.

(3) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt sind, sind entsprechend umzurechnen.

(4) Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder

#### Vorrang von Pflicht- und Wahlpflichtlehre:

Grundsätzlich sind an erster Stelle alle Lehrveranstaltungen auf das Deputat anrechenbar, die Bestandteil des Pflicht- und Wahlpflichtprogramms in Studiengängen sind.

Dazu gehören auch im Hauptamt erbrachte und in Ordnungen geregelte obligatorische Lehrveranstaltungen in den akkreditierten Weiterbildungsstudiengängen, im Promotionsstudium sowie in Graduiertenschulen der HHU.

Nur nach Sicherstellung der ordnungsgemäßen Pflicht- und Wahlpflichtlehre sind weitere Lehrveranstaltungen anrechenbar.

#### Anrechnungsfaktoren:

An der HHU gelten weiterhin für inneruniversitäre Lehrveranstaltungen die folgenden Anrechnungsfaktoren:

- Vorlesung: 1,0
- Übung: 1,0
- Seminar: 1,0
- Kolloquium: 1,0
- Repetitorium: 1,0
- Praktikum: 0,5
- Unterricht am Krankenbett: 0,5
- Exkursion: 0,3

Andere Formen von Lehrveranstaltungen (z.B. Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs, Konversationskurs, Lernwerkstatt) sind den o.g. Lehrveranstaltungsarten zuzuordnen, denen sie hinsichtlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeit gleichwertig sind.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine ständige Betreuung der Studierenden nicht erforderlich ist bzw. bei denen die Lehrenden die Studierenden lediglich beaufsichtigen, werden mit 0,3 angerechnet.

Die Dekanin bzw. der Dekan kann hinsichtlich der Mindestteilnehmerzahl an Lehrveranstaltungen eigene Regelungen treffen.



mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden diesen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit eine Lehrveranstaltung fach- oder lehrinheitsübergreifend durchgeführt wird, darf sie bei den beteiligten Lehrpersonen insgesamt höchstens dreifach, bei einer Lehrperson höchstens einmal angerechnet werden.

(5) Die Betreuung von Studienabschlussarbeiten und vergleichbaren Studienarbeiten wird unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von drei Lehrveranstaltungsstunden angerechnet.

(6) Die Erstellung und Betreuung von Multimediaangeboten sowie von virtuell durchgeführten Lehrveranstaltungen kann in einem dem Zeitaufwand entsprechenden Umfang

Anrechnung der Betreuung von Abschlussarbeiten:

Als notwendiger Betreuungsaufwand für eine eingereichte Abschlussarbeit kann höchstens folgender Bruchteil einer Lehrveranstaltungsstunde angerechnet werden:

- Bachelorarbeit in Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften; Schwerpunktbereichshausarbeit in Rechtswissenschaft; Staatsexamensarbeit im Lehramt Geisteswissenschaften: 0,1
- Bachelorarbeit in Naturwissenschaften; Staatsexamensarbeit im Lehramt Naturwissenschaften: 0,2
- Masterarbeit, Magisterarbeit, Diplomarbeit in Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: 0,2
- Masterarbeit in Naturwissenschaften: 0,4
- Diplomarbeit in Naturwissenschaften: 0,6

Die Anrechnung ist nur einmal pro Arbeit (inklusive der evtl. zur Erstellung durchgeführten Kolloquien) möglich. Bei gemeinsamer Betreuung durch mehrere Lehrende ist die Anrechnung unter den Lehrenden entsprechend ihres Beteiligungsanteils vorzunehmen.

Der maximale Gesamtanrechnungsumfang für eine/n Lehrende/n beträgt 3 SWS.

Anrechnung Multimediaangebote:

Die Dekanin bzw. der Dekan regelt die konkrete Handhabung dieser Anrechnungsmöglichkeit an ihrer/seiner Fakultät.



<p>mit in der Regel bis zu 25 Prozent der festgelegten Lehrverpflichtung auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung ist die Sicherung des Gesamtlehrangebots im jeweiligen Fach.</p> <p>(7) Die Lehrenden sind verpflichtet, der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende der Vorlesungszeit die konkret erbrachten Lehrveranstaltungen zu belegen. Sie oder er informiert jährlich die Präsidentin oder den Präsidenten oder die Rektorin oder den Rektor über die erbrachten Lehrveranstaltungen.</p>	<p><u>Semesterliche Lehrerhebung:</u></p> <p>Am Ende jedes Semesters berichtet jede/r Lehrende der Dekanin bzw. dem Dekan mit den vom Personaldezernat zur Verfügung gestellten Lehrerhebungsbögen über ihre bzw. seine Lehrtätigkeit.</p> <p>Die Dekanin bzw. der Dekan überprüft anhand dieser Übersichten die Einhaltung der Lehrverpflichtung, u.a. auch im Hinblick auf die oben beschriebene Flexibilisierung durch die institutionelle Lehrverpflichtung (Professuren) bzw. die Deputatskonten (alle Lehrenden). Die jeweiligen Berichte sind im Dekanat aufzubewahren.</p> <p>Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Personaldezernat das Gesamtergebnis der Überprüfung schriftlich mit.</p> <p>Die Lehrerhebungsbögen der Lehrenden sowie die Überprüfungsergebnisse des Dekanats dienen auch zur Rechenschaftslegung in den regelmäßig stattfindenden Prüfungen des LRH zur Erfüllung der Lehrverpflichtung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Ermäßigung der Lehrverpflichtung</b></p>	<p><u>Grundsatz Ermäßigungen:</u></p> <p>Sofern Ermäßigungen der Lehrverpflichtung nach LVV nicht als „Muss-Vorschrift“ formuliert sind bzw. im Folgenden abweichende Regeln aufgestellt werden, bedürfen Ermäßigungsgenehmigungen immer des Einvernehmens zwischen Rektor/in und Dekan/in. Dies gilt sowohl für den Umfang, die Dauer als auch die Kapazitätsermittlungsrelevanz. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.</p> <p>Die verwaltungsseitige Abwicklung erfolgt durch die Abteilung 2.1 (Hochschul- und Qualitätsentwicklung) in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 3 (Personal). Eine Änderung des Arbeitsvertrages bzw. der Einweisungsverfügung ist damit nicht verbunden.</p>



<p>(1) Für die Wahrnehmung der Funktionen der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors sowie der hauptberuflichen Prorektorin oder des hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 100 Prozent ermäßigt. Für die Wahrnehmung der Funktion der nicht-hauptberuflichen Prorektorin oder des nicht-hauptberuflichen Prorektors wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Für die Wahrnehmung der Funktion der Dekanin oder des Dekans wird die Lehrverpflichtung um 75 Prozent ermäßigt, in Ausnahmefällen ist auch eine Reduzierung um 100 Prozent möglich. Die Ermäßigung nach Satz 2 bis 3 gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen.</p> <p>(2) Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.</p>	<p><b>Altfälle:</b> Die von der Dekanin bzw. dem Dekan nach § 5 Abs. 3 der am 14.08.2009 außer Kraft getretenen LVV aus dem Jahre 1999 ausgesprochenen Deputatsermäßigungen, welche auch ab dem WS 2009/2010 fortgelten sollen, sind neu zu beantragen.</p> <p><b>Ermäßigungen qua Amt:</b> Für folgende Funktionen werden Ermäßigungen automatisch mit Übernahme der Funktion gewährt. Ein separater Antrag ist nicht erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rektor/in: 100%</li> <li>- Prorektor/in hauptberuflich: 100%</li> <li>- Prorektor/in nebenberuflich: 75%</li> <li>- Dekan/in: 75%</li> </ul> <p>Sofern für eine/n nebenberuflichen Prorektor/in bzw. eine/n Dekan/in eine höhere Deputatsermäßigung gewünscht wird, so ist von der betreffenden Person ein Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor zu stellen, der enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- inhaltliche Begründung für die Klassifikation als „Ausnahmefall“</li> </ul> <p>Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung.</p> <p><b>Nutzung der „Generalklausel“:</b> Von der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler ist ein Antrag an die Rektorin bzw. den Rektor zu stellen. Der Antrag ist über die Leitung der Wissenschaftlichen Einrichtung (WE; Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät) bzw. die Institutsleitung sowie das Dekanat zu stellen und muss die folgenden Anforderungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe der Funktion bzw. der Aufgabe, für die eine Ermäßigung beantragt wird</li> <li>- inhaltliche Begründung für die Notwendigkeit der Ermäßigung anhand einer Beschreibung der mit der Aufgabe bzw. Funktion verbundenen zusätzlichen und über die üblichen Dienstaufgaben hinausgehenden Tätigkeiten</li> <li>- beantragter Umfang und beantragte Dauer der Deputatsreduktion</li> </ul>
---	--

<p>(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung berücksichtigt. Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Fakultät die vollständige Erfüllung des Lehrangebots nach der jeweiligen Approbationsordnung und Studienordnung vorrangig vor den Aufgaben nach Satz 1 sicher.</p> <p>(4) Die Lehrverpflichtung Schwerbehinderter im Sinne des Sozialgesetzbuches IX kann auf Antrag ermäßigt werden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bis zu 12 Prozent,</li> <li>2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent bis zu 18 Prozent oder</li> <li>3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 Prozent bis zu 25 Prozent.</li> </ol>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zustimmung der WE- bzw. Institutsleitung</li> <li>- Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans hinsichtlich der vollumfänglichen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots gemäß § 5 Abs. 5</li> </ul> <p>Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. In der Regel wird sie für maximal ein Studienjahr gewährt.</p> <p><u>Krankenversorgung:</u></p> <p>Diese Vorschrift ist nicht nur auf Wissenschaftler/innen der Medizinischen Fakultät, sondern auf sämtliches wissenschaftliches Personal mit Krankenversorgungsaufgaben anwendbar. Dazu zählen z.B. Professuren für Klinische Psychologie/Psychotherapie mit Institutsambulanz.</p> <p>An der Medizinischen Fakultät regelt das Dekanat gemeinsam mit der Verwaltung des UKD die genaue Ausgestaltung, auch hinsichtlich einer evtl. Prüfung durch den LRH. Die kapazitative Berücksichtigung erfolgt anhand der Regelungen der KapVO (§ 9 Abs. 3) für die Lehreinheiten Klinisch-Praktische Medizin und Zahnmedizin.</p> <p>Für den Fall, dass an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ein Ermäßigungsantrag für Aufgaben in der Krankenversorgung gestellt wird, so hat dieser im Grundsatz nach dem oben bei der „General Klausel“ beschriebenen Verfahren zu erfolgen.</p> <p><u>Schwerbehinderungen:</u></p> <p>Schwerbehinderte leiten ihren Antrag auf dem Dienstweg dem Rektorat zu und fügen eine Kopie des aktuellen Schwerbehindertenausweises bei. Die Zustimmung der WE- bzw. Institutsleitung sowie die Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans sind nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet über die Ermäßigung. Sie wird in der Regel für die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises gewährt.</p>
---	--

<p>(5) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrrangebots beeinträchtigt wird.</p>	<p><u>Grundsätzlicher Vorbehalt:</u> Sofern die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Lehrangebots durch die Fakultät nicht gewährleistet werden kann, sind Genehmigungen von Deputatsermäßigungen ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>In früherer dienstrechtlicher Stellung verbliebene Beamtinnen und Beamte</b></p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die nach § 120 Hochschulgesetz (in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung) in der früheren dienstrechtlichen Stellung verbliebenen Beamtinnen und Beamten. Studienprofessorinnen und Studienprofessoren haben eine Lehrverpflichtung von 13 Lehrveranstaltungsstunden.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Zuständigkeiten</b></p> <p>Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person. Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auch auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.</p>	<p><u>Delegation auf die Dekanin bzw. den Dekan:</u> Zuständig ist zwar grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor als Dienstvorgesetzte/r aller Wissenschaftler/innen (§ 33 Abs. 3 HG NRW). Mit Ausnahme der Genehmigung von Lehrverpflichtungsermäßigungen (§ 5) wird jedoch an der HHU die Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Deputatserbringung auf die Dekanin bzw. den Dekan delegiert. Bei Ermäßigungen ist das Einvernehmen zwischen Rektor/in und Dekan/in auch hinsichtlich der Kapazitätsermittlungsrelevanz herzustellen. Bei Nichteinvernehmen entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor. Die Dekanin bzw. der Dekan hat die ordnungsgemäße Erbringung des Lehrangebots mit den in der LVV sowie in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen an der Fakultät sicherzustellen (§ 27 Abs. 1 HG NRW).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beurlaubungen und Freistellungen</b></p> <p>Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Beurlaubungen und Freistellungen</p>	



nach § 40 Hochschulgesetz.	
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>In-Kraft-Treten, Berichtspflicht</b></p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 2009 in Kraft.</p> <p>(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie berichtet der Landesregierung bis zum 14. August 2011 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.</p> <p>(3) Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 30. August 1999 (GV.NRW. S. 518) wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.</p>	
<p>Düsseldorf, den 24. Juni 2009</p> <p style="text-align: center;">Der Minister für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen Prof. Dr. Andreas Pinkwart</p> <p style="text-align: center;"><b>GV. NRW. 2009 S. 409</b></p>	

Die Richtlinie gilt ab dem Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität vom 03.12.2009.

Düsseldorf, den 04.12.2009

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Hans Michael Piper  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.